

GR_GERICHTE R 2013 146 vom 4. März 2014

GR Gerichte, 2014-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2013_146

FR: GR_GERICHTE R 2013 146 du 4 mars 2014

IT: GR_GERICHTE R 2013 146 del 4 marzo 2014

Regeste

Quartierplan (Einleitung/Sistierung) | Kostenverteilung Quartierplanung, Erschliessung etc.

Erwägungen

E. 5

Gegen den Unterstellungs-/Sistierungsbeschluss des Gemeindevorstandes vom 11./12. Dezember 2012 erhob A._____ am 14. Januar 2013 beim Verwaltungsgericht Beschwerde (Verfahren R 13 40) und beantragte, die Unterstellung der vorerwähnten Baugesuche unter die Planungszone im Gebiet Via Y._____ und die Sistierung der Baugesuche seien aufzuheben und es sei die Gemeinde richterlich anzuweisen, die Baugesuche materiell zu behandeln. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Letzteres Gesuch wies der Instruktionsrichter mit prozessleitender Verfügung vom 15. Februar 2013 ab. Am 25. März 2013 sistierte der Instruktionsrichter das Beschwerdeverfahren R 13 40 bis zum - 4 - Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides über die Gültigkeit der Planungszone Via Y._____.

E. 6

Am 15. November 2012 teilte der Gemeindevorstand X._____ A._____ mit, sie werde als Eigentümerin von Parzelle 1751 im Gebiet Via Y._____ darüber informiert, dass die Gemeinde mit einer Quartierplanung die Erschliessung und somit die Überbaubarkeit des Quartiers Via Y._____ verbessern wolle. Fünf überbaute Liegenschaften würden über die private Via Y._____ erschlossen. Vier weitere Liegenschaften grenzten bergseits zwar an die Via Val V._____, seien jedoch aufgrund der grossen Bautiefe und des Gefälles nur mit grossem Aufwand zu erschliessen. Eine Parzelle sei nicht erschlossen. Die Via Y._____ sei schmal und im Einmündungsbereich in die Via W._____ mit über 20 % Gefälle sehr steil, was im Winter nicht selten zu Problemen führe. Der Gemeindevorstand habe am 13. November 2012 beschlossen, über das Gebiet Via Y._____ eine Planungszone für zwei Jahre zu erlassen oder längstens, bis der Quartierplan rechtskräftig sei. Weiter habe er beschlossen, ein Quartierplanverfahren mit Landumlegung einzuleiten. Nach Eintritt der Rechtskraft des Einleitungsbeschlusses werde der Gemeindevorstand den Quartierplan mit Landumlegung erarbeiten lassen.

E. 7

Gegen die Planungszone erhob A._____ am 17. Dezember 2012 bei der Regierung Beschwerde und beantragte die Aufhebung des diesbezüglichen Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 13. November 2012. Mit Entscheid vom 8., mitgeteilt am 9. Oktober 2013, wies die Regierung diese Beschwerde ab. Dagegen erhob A._____ am 11. November 2013 beim Verwaltungsgericht Beschwerde (Verfahren R 13 233) und bean-

tragte die Aufhebung des Regierungsbeschlusses sowie des Beschlusses des Gemeindevorstandes betreffend Erlass einer Planungszone über das Gebiet Via Y. _____. Am 21. November 2013 beantragte die Regierung

- 5 - die Abweisung der Beschwerde. Am 7. Januar 2014 beantragte auch die Gemeinde X. _____ die Abweisung der Beschwerde. Am 10. Februar 2014 hielt A. _____ replicando an ihren Rechtsbegehren fest.

E. 8

Gegen die Einleitung des Quartierplanes mit Landumlegung erhob A. _____ am 18. Dezember 2012 Einsprache und beantragte, der Einleitungsbeschluss sei aufzuheben und es sei das Quartierplanverfahren mit Landumlegung Via Y. _____ ersatzlos einzustellen. Eventuell seien die Parzellen 1739 und 1742 aus dem Beizugsgebiet des vorgesehenen Quartierplans und aus der Planungszone zu entlassen. Subeventuell seien die Parzellen 1739 und 1742 bezüglich je einer 40 m tiefen Teilfläche ab Strassengrenze Via Val V. _____ aus dem Beizugsgebiet des Quartierplans und der Planungszone zu entlassen. Sie machte insbesondere geltend, die ihr gehörenden Parzellen 1751, 1739 und 1742 seien bereits Gegenstand verschiedener Quartierpläne gewesen. Parzelle 1751 sei im Quartierplanverfahren Via W. _____ erschlossen worden. Diese Parzelle verfüge auch über ein Fuss- und Fahrwegrecht zulasten der Vorderliegerparzellen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren R 11 30 habe die Gemeinde noch 2011 ausgeführt, weder zur Erschliessung der unüberbauten Parzellen - unter anderem 1739 und 1742 - noch - und schon gar nicht - zur Erschliessung der überbauten Parzelle 1752 sei eine Quartierplanung notwendig. Daran habe sich seither nichts geändert. Parzellen 1739 und 1742 grenzten an die 1987-1989 erstellte öffentliche Quartierstrasse Via Val V. _____ und würden aufgrund der Festsetzungen im Quartierplan W. _____ durch die Via Z. _____ und die Via Val V. _____ erschlossen und nicht etwa über die Via W. _____ oder die Via Y. _____. Die Gemeinde habe regelmässig Baugesuche für Neu- bzw. Umbauten auf Parzellen an der Via Y. _____ bewilligt. Die Eigentümer der von der Via Val V. _____ her erschlossenen Parzellen 1741 und 4425 hätten in

- 6 - der Zwischenzeit ihre Grundstücke überbaut. Im Gebiet der Via Val V. _____ lägen alleine für die Parzellen 1739 und 1742 und die über keine Erschliessung zur Via Val V. _____ verfügende Parzelle 1713 noch keine Baubewilligungen vor. Die Gemeinde habe 2010, von der Regierung am 18. Januar 2011 genehmigt, letztmals die Grundordnung und damit den Strassen- und Fusswegplan der Gemeinde revidiert. Dabei sei weder die private Via Y. _____ neu im Strassenplan als öffentliche Erschliessungsstrasse aufgenommen, noch sei bezüglich der Parzellen 1751, 1739 und 1742 eine Quartierplanpflicht geschaffen worden. Vom 19. Oktober bis 3. Dezember 2012 habe sie mehrere Baugesuche für eine Überbauung von den Parzellen 1739 und 1742 eingereicht. Sie habe diese Vorhaben an den geltenden Vorgaben der Grundordnung und des Quartierplans Z. _____ W. _____ ausgerichtet und erhebliche planerische und finanzielle Ressourcen aufgewendet, um bei den gegebenen rechtlichen Vorgaben eine sinnvolle innere Erschliessung dieser Grundstücke von der Via Val V. _____ her zu erreichen. Jetzt beschliesse der Gemeindevorstand unvermittelt und entgegen der 2010 revidierten Grundordnung die Einleitung eines Quartierplanverfahrens. Die Via Y. _____ sei in der Grundordnung nicht als öffentliche Quartierstrasse ausgeschieden worden, auch nicht der mit einem beschränkten Fahrverbot versehene Abschnitt der Via W. _____ zwischen der Kreuzung mit der Via Val V. _____ und der Via Y. _____. Sinn und Zweck des vorgesehenen Quartierplans Via Y. _____

widersprechen somit der geltenden Grundordnung, weswegen der Einleitungsbeschluss rechtswidrig sei. Daran änderten die Bauvorhaben der Einsprecherin auf den Parzellen 1751, 1739 und 1742 nichts. Am 19. Mai 2011 habe die Gemeinde im Verfahren R 11 30 selber ausgeführt, dass die Parzellen 1739, 1742, 1713 und 1741 sowie die übrigen oberliegenden Parzellen bereits Gegenstand der Quartierplanung Via Val V. _____ gewesen seien. Damals

- 7 - sei verfügt worden, dass diese Parzellen von der Via Val V. _____ zu erschliessen seien. Spätestens beim Neubau auf der Parzelle 1752 hätte ein solches Begehren gestellt werden können, wobei allerdings darauf hinzuweisen sei, dass vorerst der Strassenplan hätte geändert werden müssen. Auch die Ortsplanerin sei zum Schluss gekommen, aus planerischer Sicht sei die Durchführung einer Quartierplanung nicht notwendig, um die restlichen unüberbauten Parzellen in diesem Gebiet zu erschliessen. Am 19. August 2011 habe die Gemeinde in diesem Verfahren zudem festgehalten, dass auch die Regierung die planerische Feststellung für die Erschliessung der Grundstücke entlang der Via Y. _____ als genügend angesehen habe, ansonsten sie den heutigen Strassen-, Weg- und Fusswegplan nicht genehmigt hätte. Somit müsse der Gemeindevorstand zuerst die Grundordnung, namentlich den Strassen- und Fusswegplan revidieren. Allerdings werde dafür eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vorausgesetzt. Zudem sei die Grundordnung erst 2010/2011 revidiert worden. Deshalb dürfe darauf vertraut werden, dass diese für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gelte, insbesondere dort, wo für die planmässige Erschliessung bereits erhebliche Kosten aufgewendet und gestützt auf die Grundordnung Baubewilligungen ausgestellt worden seien. 2010 sei entschieden worden, die Via Y. _____ nicht als öffentliche Quartierstrasse in die Grundordnung aufzunehmen, sondern als privaten Zugang der Anstösser zur Via W. _____ zu belassen. Somit fehle auch das öffentliche Interesse an einer Verbesserung der Erschliessung dieser Grundstücke und damit am geplanten Quartierplan Via Y. _____. Zudem fehlten auch private Interessen der Anstösser der Via Y. _____ an der Quartierplanung. Im Zusammenhang mit dem neuen Bauvorhaben auf der Parzelle 1751 hätten diese einspracheweise gegen eine Verkehrszunahme auf der Via Y. _____ opponiert. Daran ändere auch die Situation von Parzelle 1713 (kein Anschluss an die Via Val V. _____) nichts. Der Eigentümer dieser Parzelle habe durch die Abparzellierung von Parzelle

- 8 - 4425 von seiner Stammparzelle 1713 selber für den Anschluss sorgen müssen. Nachdem Parzelle 1713 auch dem Eigentümer von Parzelle 4425 gehöre, müsse kein Quartierplan für die Erschliessung dieser Parzelle erstellt werden. Zudem habe diese Parzelle zulasten von Parzelle 1741 ein Mitbenützungsrecht an der Garagenzufahrt und ein Überbaurecht für einen Verbindungsgang zwischen diesen beiden Parzellen. Das Bezugsgebiet umfasste kein einheitliches, zusammenhängendes Gebiet, weil es nicht angehe, dass die ganze Bautiefe zwischen der Via Y. _____ und der Via Val V. _____ nun von unten erschlossen werden sollten, weil das Ziel des vorgesehenen Quartierplans damit unterlaufen würde und dies auch dem Quartierplan Z. _____ W. _____ entgegenstehe. Zudem würden nicht alle hier bergseits an die Via Val V. _____ angrenzenden Grundstücke miteinbezogen, sondern nur drei und zwar mit Ausnahme der erst kürzlich überbauten Parzelle 4425. Die Baugesuche für die Parzellen 1739 und 1742 zeigten, dass diese Parzellen genügend erschlossen seien. Auf jeden Fall seien die Parzellen 1739 und 1742 zumindest in einer 40 m tiefen Teilfläche ab Strassengrenze Via Val V. _____ aus dem Bezugsgebiet zu entlassen, das heisse, soweit diese schon durch die Bauvorhaben

gemäss den von ihr eingereichten Baugesuchen auf diesen Parzellen einer der Grundordnung und dem Quartierplan Z.____ W.____ entsprechenden inneren Erschliessung von oben zugeführt worden seien. Mit den verbleibenden Restflächen wäre es möglich, die mit dem Quartierplan verfolgte Zielsetzung einer Verbesserung der Erschliessung der Grundstücke an der Via Y.____ zu realisieren. Eine allfällige Verbreiterung der Via Y.____ oder bergseitige Verschiebung derselben sei nicht notwendig und werde von ihr bestritten. Die vorhandene Strassenbreite von 3 m entspreche den Bedürfnissen und stehe mit den VSS-Normen für Zufahrten im Einklang.

- 9 -

E. 9

Am 22. März 2013 forderte A.____ die Gemeinde X.____ auf, das Einspracheverfahren an die Hand zu nehmen, damit spätestens innert Monatsfrist ein entsprechender Sachentscheid ergangen sei. Andernfalls werde sie Beschwerde wegen Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung einreichen.

E. 10

Am 10., mitgeteilt am 17. April 2013, sistierte der Gemeindevorstand X.____ das Einspracheverfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides über die Planungszone für das Gebiet Via Y.____. Zwar treffe es zu, dass grundsätzlich Einsprachen innert vernünftiger Frist behandelt werden sollten bzw. darüber entschieden werden solle. Die Baubehörde wolle nichts verzögern. Sie sei aber der Meinung, es mache wenig Sinn, über die sehr umfangreiche Einsprache zu entscheiden, bevor nicht die Regierung über die Planungsbeschwerde gegen den Erlass der Planungszone Via Y.____ entschieden habe. Die Planungszone habe verfügt werden müssen, weil die Baubehörde beabsichtige, die heutige private Via Y.____ als öffentliche Quartierstrasse im Strassen- und Fusswegplan der Gemeinde aufzunehmen und anschliessend gestützt auf diese planerische Festsetzung im Rahmen eines Quartierplanverfahrens, verbunden mit einer Landumlegung, die dafür notwendige Strassenparzelle auszuscheiden und anschliessend zu bauen. Dabei müsse auch die Strassenführung gegenüber dem heutigen Zustand verbessert werden bzw. die Einfahrt der neuen Quartierstrasse in die Via W.____ nach Norden verschoben werden, wozu auch von der Einsprecherin entsprechend Land benötigt werde. Die Baubehörde sei überzeugt, dass auch das Bauland der Einsprecherin mit der neu geplanten Strassenführung besser erschlossen werden und damit eine qualitativ bessere Überbauung erreicht werden könne. Falls die Regierung die Planungsbeschwerde der Einsprecherin gutheisse, was zur Aufhebung der Planungszone führte, wäre eine Revision des

- 10 - Strassenplanes nicht möglich und führte dazu, dass der Beschluss betreffend Einleitung des Quartierplanverfahrens ebenfalls aufgehoben werden müsste. Die dagegen erhobenen Einsprachen wären dann gegenstandslos geworden und die der Planungszone unterstellten Baubewilligungsgesuche würden dann materiell behandelt und entschieden. Deswegen habe die Baubehörde beschlossen, das Einspracheverfahren bis zum Vorliegen des Entscheides der Regierung über die Beschwerde Vogel gegen die Planungszone zu sistieren.

E. 11

Dagegen erhob A._____ (Beschwerdeführerin) am 29. April 2013 Beschwerde und beantragte, der Entscheid vom 10./17. April 2013 betreffend Sistierung des Einspracheverfahrens sei aufzuheben. Der Gemeindevorstand X._____ sei gerichtlich anzuweisen, die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 18. Dezember 2012 ohne weiteren Verzug zu behandeln. Die Verfahrenssistierung habe keine gesetzliche Grundlage. Allerdings sei anerkannt, dass ein zureichender Grund für eine Sistierung dann gegeben sein könne, wenn der Ausgang eines Verfahrens voraussichtlich eine bedeutende Vereinfachung des zweiten Verfahrens bringe bzw. die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen bestehe. Dies sei hier aber nicht erfüllt. Die Gemeinde sage selber implizite, der Einleitungsbeschluss betreffend den Quartierplan Via Y._____ vom 13. November 2012 sei offensichtlich rechtswidrig, weil er der geltenden Grundordnung von 2010 widerspreche. Weder die private Via Y._____ noch der obere Teil der Via W._____ seien als öffentliche Erschliessungsstrassen klassiert. Der GEP bilde allerdings die Grundlage für die Erschliessung und damit den Erlass von Quartierplänen (PVG 1994 Nr.33). Art. 21 Abs. 1 KRG sei eine Kann-Vorschrift. Somit sei eine Planungszone nicht zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines Quartierplans

- 11 - und die Abgrenzung des Quartierplangebietes, zumal für den Bau von Erschliessungsanlagen im Rahmen der geltenden Grundordnung selbst bei einer Landumlegung das Verfahren gemäss Art. 58 ff. KRG und Art. 28 ff. KRVO zur Verfügung stünde. Hierfür könnte aber nach Art. 21 Abs. 1 KRG keine Planungszone beansprucht werden. Deshalb hänge die Fortsetzung des Einspracheverfahrens gegen den Beschluss betreffend Einleitung des Quartierplans auch nicht vom Ausgang der Planungsbeschwerde ab. Im Einleitungsbeschluss vom 13. November 2012 sei als Quartierplanzweck nur die Verbesserung der Erschliessung der Grundstücke an der Via Y._____ angegeben worden. Parzellen 1739 und 1742 gehörten aber gar nicht zu den Berechtigten an der privaten Erschliessungsstrasse Via Y._____. Es solle aber neuerdings auch um eine Verbreiterung des oberen Bereichs der Via W._____ gehen, obwohl der Gemeindevorstand am 3. Juni 2008 ausdrücklich davon abgesehen habe, weil dieser unnötigen Luxus darstelle, wie der Gemeindevorstand am 4. Juni 1997 selbst entschieden gehabt habe. Dafür müsste aber erst gerade zwei Jahre nach der letzten Revision derselben zuerst die Grundordnung angepasst werden, was auch der Gemeindevorstand in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich anerkenne. Das Quartierplanverfahren dürfe nicht eingeleitet werden, bevor die Voraussetzungen dafür mittels Änderung der Grundordnung rechtskräftig geschaffen worden seien. Die Einleitung eines Quartierplanverfahrens, welches der Grundordnung widerspreche, sei vor einer beabsichtigten Änderung der Grundordnung allerdings völlig verfrüht, weil dieses verschiedene Hürden (öffentliche Mitwirkungsaufgabe, Abstimmung Gemeindeversammlung, Genehmigung durch Regierung) zu nehmen hätte. In diesem Sinne anerkenne der Gemeindevorstand indirekt denn auch, dass die Einsprache vom 18. Dezember 2012 materiell begründet sei.

- 12 - Der Gemeindevorstand hätte bei der Einleitung des Quartierplanverfahrens jedenfalls erkennen können und müssen, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben seien und er somit zuerst die Änderung der Grundordnung anstrengen hätte müssen. Dies sei bis anhin nicht geschehen. Die Behandlung der Einsprache vom 8. Dezember 2012 hänge nicht vom Ausgang des Planungsbeschwerdeverfahrens bei der Regierung ab, weil die Änderung der Grundordnung nicht Gegenstand der Planungsbeschwerde sei. Eine Sistierung bringe weder eine Vereinfachung des

Einspracheverfahrens, geschweige denn bestehe eine Gefahr sich widersprechender Entscheidungen. Damit seien die Voraussetzungen für eine Sistierung des Einspracheverfahrens nicht gegeben. Die Erledigung des Einspracheverfahrens führe zu einer Vereinfachung des Planungsbeschwerdeverfahrens bei der Regierung; dies offensichtlich dann, wenn der beabsichtigte Quartierplan von vornherein der geltenden Grundordnung widerspreche, wie es der Gemeindevorstand X._____ in der angefochtenen Verfügung bereits selber eingeräumt habe. Mit der Aufhebung des Einleitungsbeschlusses würden die Planungszone und die Planungsbeschwerde gegenstandslos werden und letzteres Verfahren würde erheblich vereinfacht.

E. 12

In ihrer Vernehmlassung vom 10. Juni 2013 beantragte die Gemeinde die Sistierung der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Die Gemeinde sei der Auffassung, diese Beschwerde sei erst zu behandeln, wenn die Regierung über die Gültigkeit der erlassenen Planungszone entschieden habe. Der Erlass einer Planungszone sei notwendig für die Änderung der Grundordnung im Bereich der Via Y._____. Für die Aufnahme dieser heute privaten Strasse als öffentliche Quartierstrasse in den Strassen- und Fusswegplan der Gemeinde bedürfe es der Landabgabe auch von den Parzellen 1739, 1742 und 1751, alle im Eigentum der Beschwerdeführe-

- 13 - rin. Der Erlass einer Planungszone während der Dauer der Änderung der Grundordnung sei notwendig, weil sonst durch die Grundeigentümer Fakten geschaffen werden könnten, die den Planungsabsichten der Gemeinde zuwiderliefen. Ob die Änderung des Strassen- und Fusswegplanes in diesem Gebiet zulässig sei oder nicht, müsse die Regierung im Beschwerdeverfahren gegen die erlassene Planungszone beurteilen. Sollte sie zum Schluss kommen, der Strassen- und Fusswegplan in diesem Bereich dürfe zur Zeit nicht geändert werden, entfalle auch das Quartierplanverfahren und die Einsprachen würden gegenstandslos. Ebenso bedürfe es der Mitwirkung von Parzelle 1739 für die Verbreiterung der Via W._____ in deren Bereich, weil der Zustand dieser Strasse dort dringend einer Sanierung rufe, was sinnvollerweise nur mit einer Verbreiterung möglich sei. Auch dies bedürfe einer Änderung des Strassen- und Fusswegplanes, der vom Volk gutgeheissen werden müsse. Im Planungsbeschwerdeverfahren argumentiere die Beschwerdeführerin vor allem mit dem Argument, der Strassen- und Fusswegplan sei erst 2010 vom Volk genehmigt worden und deshalb dessen Änderung aus Gründen der Planungsbeständigkeit zur Zeit nicht möglich. Sollte die Beschwerdeführerin bei der Regierung damit durchdringen, wäre eine Aufnahme der Via Y._____ als Quartierstrasse in den Strassen- und Fusswegplan nicht möglich und auch das beabsichtigte Quartierplan- und Landumlegungsverfahren würde dann entfallen. Der heutige Zustand würde dann für längere Zeit belassen werden müssen. Auch aus diesem Grund habe die Gemeinde zu Recht das Einspracheverfahren gegen den Einleitungsbeschluss für das Quartierplanverfahren sistiert. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin könne gleichzeitig mit der Planungszone auch die Einleitung eines Quartierplan- und Landumlegungsverfahrens beschlossen werden. Die Behandlung der Beschwerde mache aber zurzeit keinen Sinn, weil auch dieses Verfahren davon abhängt, wie die Regierung über die Planungszone entscheide. Aus diesen Gründen werde

- 14 - die Sistierung der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt, analog zu den beiden Verfahren R 13 39 und R 13 40, um damit unnötige Verfahrenskosten zu vermeiden.

E. 13

Am 20. Juni 2013 hielt die Beschwerdeführerin replicando an ihren Anträgen fest. Eine Planungszone bezwecke, den bestehenden räumlichen Zustand mit Blick auf eine neue Nutzungsordnung einstweilen zu sichern (vorsorgliche Massnahme). Die Regierung habe nicht zu entscheiden, ob die beabsichtigte Änderung der Grundordnung zulässig sei oder nicht, sondern nur, ob die Voraussetzungen für den Erlass der vorsorglichen Massnahme erfüllt seien oder nicht. Ob eine Änderung der Grundordnung zulässig sei oder nicht, hätte die Regierung erst in einem späteren Planbeschwerdeverfahren gegen die Revision der Grundordnung zu beurteilen. Im Verhältnis zur Planungszone als vorsorgliches Massnahmeverfahren sei das Rechtsmittelverfahren gegen den Beschluss über die Einleitung des Quartierplanes, also das bei der Gemeinde hängige Einspracheverfahren, das Hauptverfahren. Wenn die Gemeinde das Einleitungsverfahren vom Ausgang des hängigen Planungsbeschwerdeverfahrens abhängig machen wolle, mache sie im Ergebnis das Hauptverfahren vom Ausgang eines Nebenverfahrens abhängig, obwohl eine Planungszone nur fakultative und nicht obligatorische Folge der Einleitung eines Quartierplanverfahrens sei.

E. 14

Am 16. August 2013 verzichtete die Gemeinde auf die Einreichung einer Duplik.

E. 15

Am 4. September 2013 reichte die Beschwerdeführerin für den Zeitraum

E. 18

Dezember 2012 ohne weitere zeitliche Verzögerung zu behandeln.

- 21 - 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG der Gemeinde aufzuerlegen. Diese hat die anwaltlich vertretende und obsiegende Beschwerdeführerin laut Art. 78 Abs. 1 VRG zudem aussergerichtlich noch angemessen zu entschädigen, wobei dafür auf die Honorarnote des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 4. September 2013 abgestellt und diese in der Höhe von Fr. 2'253.20 unverändert übernommen werden kann (vgl. auch Ziff. 15 im Sachverhalt). Die späteren Eingaben und Arbeitsaufwendungen waren hingegen nicht mehr nötig, weshalb die seither angefallenen Kosten nicht (mehr) der Gemeinde angelastet werden können. Die Parteientschädigung zu Gunsten der Beschwerdeführerin bzw. zu Lasten der Beschwerdegegnerin beläuft sich für das Verfahren R 13 146 somit auf Fr. 2'253.20 (inkl. Mehrwertsteuer). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.